Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2018
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Bundesratsbeschluss

Grundbewilligung für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe in den Jahren 2018–2020. Genehmigung des Gesuches des Kantons Thurgau

vom 20. Juni 2018

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8*a* des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte,
nach Prüfung des Gesuches des Kantons Thurgau vom 8. Mai 2018,
nach Kenntnisnahme des folgenden Vertrages:
Übereinkunft vom 8. Dezember 2017 zwischen dem Kanton Thurgau und der Schweizerischen Post über das System zur elektronischen Stimmabgabe,

beschliesst:

1. Dem Kanton Thurgau werden Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 2018 bis und mit der auf den 17. Mai 2020 geplanten Volksabstimmung bewilligt.
2. Für die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe gelten die folgenden kantonsspezifischen Bedingungen:

1 SR **161.1**

a. Kantonsspezifische Versuchsbedingungen

Bedingungen / Kanton	Eingesetztes System	Maximal zugelassenes kantonales Elektorat (nach Art. 27*f* Abs. 2 VPR werden Auslandschweizer Stimmberechtigte bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt)	Betrifft Urnengänge der Stufe			Räumlicher Geltungsbereich der Versuche (Art. 27*d* Bst. c VPR)	Grundbewilligung gilt für folgende Abstimmungen
			Bund	Kanton	Gemeinde		
Thurgau	System der Schweizerischen Post	30 %				Auslandschweizer Stimmberechtigte	23. September 2018 25. November 2018 10. Februar 2019 19. Mai 2019 24. November 2019 9. Februar 2020 17. Mai 2020

b. Jeweils am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr wird die elektronische Urne geschlossen.

c. Die elektronische Urne ist erst am Abstimmungssonntag zu entschlüsseln. Der Kanton Thurgau trifft die geeigneten Massnahmen, damit die Resultate nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungssonntags öffentlich bekannt werden.

d. Die elektronisch und die konventionell abgegebenen Stimmen werden addiert. Sie werden für das eidgenössische Ergebnis berücksichtigt, sofern die Abstimmung korrekt verlaufen ist.

e. Der Kanton Thurgau ist dafür verantwortlich, dass die zugesicherten technischen und prozeduralen Mindeststandards zur Risikominimierung vollumfänglich eingehalten werden.

3. Die Bundeskanzlei kann, innerhalb des in diesem Beschluss nach Artikel 27*d* Buchstabe c VPR festgelegten räumlichen Geltungsbereichs, Stimmberechtigte zu den Versuchen zulassen, sofern dadurch die Limiten gemäss Artikel 27*f* Absatz 1 Buchstabe a VPR nicht überschritten werden.

4. Die Bundeskanzlei informiert die Regierung des Kantons Thurgau über den Beschluss des Bundesrates.

20. Juni 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr